

---

## S 6 VH 1575/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Revision – Verfahrensmangel – Anforderungen an die Revisionsbegründung – rechtskräftiges Urteil – Bestimmung des Rechtskraftumfangs
Leitsätze	Die Rüge eines Verfahrensmangels erfordert neben der Angabe der verletzten Norm des Prozessrechts und der Schilderung des maßgeblichen Sachverhalts in der Revisionsbegründung auch schlüssige Ausführungen dazu, warum das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung gegen diese Prozessrechtsnorm verstoßen hat und warum das Urteil auf diesem Mangel beruhen kann.
Normenkette	<a href="#">SGG § 164 Abs 2 S 3</a> ; <a href="#">SGG § 123</a> ; <a href="#">SGG § 136 Abs 1 Nr 4</a> ; <a href="#">SGG § 136 Abs 1 Nr 5</a> ; <a href="#">SGG § 136 Abs 1 Nr 6</a> ; <a href="#">SGG § 141 Abs 1 Nr 1</a> ; <a href="#">SGG § 168 S 1</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 6 VH 1575/15
Datum	01.02.2018
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 6 VU 3716/19 ZVW
Datum	27.05.2020
<b>3. Instanz</b>	
Datum	30.09.2021

---

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2020 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Gründe:

I

Ä

1

Die KlÄgerin begehrt zum wiederholten Mal die rückwirkende GewÄhrung von BeschÄdigtenversorgung nach einem hÄheren Grad der SchÄdigungsfolgen (GdS) nach MaÄgabe des HÄftlingshilfegesetzes (HHG) und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) jeweils iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

2

Die 1947 geborene KlÄgerin absolvierte ein Studium der Rechtspflege in der DDR, das sie als Diplomjuristin abschloss. Anschließend war sie von September 1971 bis Februar 1973 im richterlichen Vorbereitungsdienst als Richterassistentin an einem Kreisgericht tätig. Eine Äbernahme als Richterin erfolgte nicht.

3

Nach ihrer Ausreise in die Bundesrepublik im Oktober 1977 studierte die KlÄgerin von Oktober 1978 bis September 1980 vier Semester Rechtswissenschaften. Im April 1981 gebar sie einen Sohn. Von Mai 1984 bis September 1994 arbeitete sie, unterbrochen von Zeiten der Arbeitslosigkeit, jeweils fÄr eine begrenzte Zeit als Verwaltungsangestellte fÄr verschiedene BehÄrden. Von Oktober 1994 bis MÄrz 1997 war die KlÄgerin Rechtsreferendarin. Das Zweite juristische Staatsexamen legte sie nicht ab. Anschließend war sie im Wesentlichen arbeitslos und seit dem 18.6.1998 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Ab dem 14.8.1999 bezog die KlÄgerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Bei ihr ist ein Grad der Behinderung von 80 anerkannt.

4

Im Januar 1996 beantragte die KlÄgerin ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen gesundheitlicher SchÄdigungen durch rechtsstaatswidrige MaÄnahmen der DDR, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Entlassung aus dem Richterdienst. Im November 2000 wurde die Rechtsstaatswidrigkeit verschiedener gegen sie ergangener ZersetzungsmaÄnahmen von DDR-BehÄrden nach dem

---

Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) festgestellt (*Bescheid des Sächsischen Landesamts für Familie und Soziales vom 30.11.2000*).

5

Nachdem die Klägerin im Dezember 2000 beim Beklagten Beschäftigtenversorgung beantragt hatte, erkannte dieser nach Maßgabe des VwRehaG iVm dem BVG als Folgen der rechtsstaatswidrigen Maßnahmen der DDR bei der Klägerin „Psychoreaktive Störungen“ an und gewährte ihr deshalb eine Grundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) „heute: GdS“ von 50% ab dem 1.1.1996 (*Bescheid vom 23.10.2002*). Für die Zeit nach Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes in der Bundesrepublik wurde ab dem 1.4.1997 die MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit auf 60% angehoben und der Klägerin Berufsschadensausgleich sowie ab dem 14.8.1999 Ausgleichsrente gewährt (*Bescheid vom 20.3.2003*).

6

Das OLG Dresden erklärte mit Beschluss vom 14.12.2005 die Einweisung der Klägerin zu einer psychiatrischen Untersuchung am 21.11.1972 und zu einer stationären psychiatrischen Begutachtung vom 13.12. bis zum 16.12.1972 vor ihrer Entlassung aus dem Richterdienst der DDR für rechtsstaatswidrig. Die Klägerin habe dadurch zu Unrecht einen Freiheitsentzug iS von [§ 2 StrRehaG](#) erlitten. Mit weiterem Beschluss vom 27.4.2007 stellte das OLG Dresden fest, die Klägerin habe vom 12.11.1976 bis zum 28.10.1977 ua durch wörtliche Festnahmen ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen iS des [§ 2 StrRehaG](#) geführt.

7

Das SG verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 13.6.2007 ([S 3 VU 3293/03](#)) zur Gewährung der erhöhten Grundrente bereits ab dem 1.7.1994, eines Berufsschadensausgleichs auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der Besoldungsgruppe RA 1 Ost für die Zeit vom 1.7.1994 bis zum 31.3.1997 und einer Ausgleichsrente bereits ab dem 18.6.1998. Hinsichtlich der weiteren von der Klägerin zur Entscheidung gestellten Ansprüche, insbesondere der Verurteilung des Beklagten zur Nennung weiterer Gesundheitsstörungen und zur Gewährung einer Grundrente nach einer MdE von 100%, wies das SG die Klage als unbegründet ab. Unzulässig sei die Klage auf rückwirkende Beschäftigtenversorgung ab November 1977 nach dem StrRehaG und dem HHG. Der Beklagte habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Entscheidung zur strafrechtlichen Rehabilitierung erst nach Abschluss des Klageverfahrens treffen werde. Gegen dieses Urteil legten sowohl die Klägerin als auch der Beklagte Berufung ein.

8

Während des anschließenden Berufungsverfahrens, das zunächst unter dem Az

---

LÄ 6Ä VU 3861/07 und zuletzt unter dem Az [LÄ 6Ä VU 6/10](#) gefÄ¼hrt wurde, setzte der Beklagte die vorgenannten BeschlÄ¼sse des OLG Dresden um. Mit Bescheid vom 8.11.2007 stellte er die ZugehÄ¼rigkeit der KlÄ¼gerin zum berechtigten Personenkreis nach dem StrRehaG und dem HHG fest. Diese ZugehÄ¼rigkeit begrÄ¼nde aber weder einen Anspruch auf hÄ¼here Versorgungsleistungen noch auf einen frÄ¼heren Leistungsbeginn. Eine doppelte EntschÄ¼digung fÄ¼r dieselbe GesundheitsschÄ¼digung kÄ¼nne nicht beansprucht werden. Vielmehr sei eine einheitliche Versorgung festzusetzen.

9

Das LSG verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 24.5.2012 ([LÄ 6Ä VU 6/10](#)) Ä¼ur zur GewÄ¼hrung eines Berufsschadensausgleichs auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der Besoldungsgruppe Ä¼ 11 fÄ¼r die Zeit vom 1.1.1996 bis zum 31.3.1997. Im Ä¼brigen hatte die KlÄ¼gerin mit ihrem Begehren keinen Erfolg. Das LSG verneinte ua die von ihr Ä¼ilfswise im Wege des HÄ¼rteausgleichsÄ¼ zur Entscheidung gestellten AnsprÄ¼che auf Feststellung weiterer GesundheitsstÄ¼rungen, auf rÄ¼ckwirkende Feststellung eines hÄ¼heren GdS von 80 (ab November 1977) und 100 (ab Juni 1998) sowie auf GewÄ¼hrung zeitlich frÄ¼herer (ab November 1977) und entsprechend dem geÄ¼nderten GdS hÄ¼herer Rentenleistungen nach dem HHG und StrRehaG jeweils iVm dem BVG einschlie¼lich eines Berufsschadensausgleichs auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der BesoldungsgruppeÄ¼ RÄ 1/RÄ 2.

10

Nach Aufhebung des Urteils, soweit es die AnsprÄ¼che der KlÄ¼gerin auf Feststellung weiterer SchÄ¼digungsfolgen sowie auf GewÄ¼hrung einer hÄ¼heren Grundrente, eines hÄ¼heren Berufsschadensausgleichs und einer hÄ¼heren Ausgleichsrente betraf, und ZurÄ¼ckverweisung der Sache durch das BSG (*Beschluss vom 17.4.2013 Ä¼ur* [BÄ 9Ä V 36/12Ä¼ B](#)) wegen eines Verfahrensfehlers bei der psychiatrischen Begutachtung der KlÄ¼gerin erkannte das LSG im wiedererÄ¼ffneten Berufungsverfahren nach erneuter medizinischer Beweiserhebung mit Urteil vom 26.6.2014 ([LÄ 6Ä VU 2236/13 ZVW](#)) wie zuvor. Die von der KlÄ¼gerin hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde verwarf das BSG mit Beschluss vom 30.4.2015 ([BÄ 9Ä V 33/14Ä¼ B](#)) als unzulÄ¼ssig.

11

Am 1.7.2015 hat die KlÄ¼gerin erneut Klage gegen den Beklagten erhoben. Sie hat beantragt, ab November 1977 einen GdS von 80 festzustellen und ihr eine entsprechende Grund- und Ausgleichsrente nach dem BVG iVm dem HHG und dem StrRehaG sowie einen Berufsschadensausgleich auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der BesoldungsgruppeÄ¼ RÄ 1 zu zahlen, hilfswise im Wege des HÄ¼rteausgleichs, sowie einen Widerspruchsbescheid im Anschluss an den Bescheid vom 8.11.2007 zu erlassen.

12

---

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 1.2.2018 ([SÄ 6Ä VH 1575/15](#)) das bis in das Jahr 1977 rückwirkende Leistungsbegehren wegen fehlendem behördlichen Vorverfahren und zudem wegen rechtskräftiger Entscheidung über die erhobenen Ansprüche im LSG-Urteil vom 26.6.2014 als unzulässig abgewiesen. Unzulässig sei auch die Klage auf Erteilung eines Widerspruchsbescheids, weil der Bescheid vom 8.11.2007 nach [ÄSÄ 96 SGG](#) Gegenstand des vorangegangenen rechtskräftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens gewesen sei. Eine Untätigkeitsklage sei unzulässig, weil die Klägerin gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch erhoben habe. Im anschließenden Berufungsverfahren hat die Klägerin die Aufhebung des Gerichtsbescheids und des Bescheids vom 8.11.2007 beantragt. Den Antrag auf Aufhebung des Bescheids vom 8.11.2007 hat das LSG in seinem Urteil vom 25.10.2018 ([LÄ 6Ä VU 907/18](#)) schon deshalb als unzulässig angesehen, weil die Klägerin einen solchen Aufhebungsantrag beim SG nicht gestellt, sondern dort nur die Bescheidung eines Widerspruchs beantragt habe. Im Übrigen habe das SG die Klagen zu Recht als unzulässig abgewiesen.

13

Nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das BSG (*Beschluss vom 12.9.2019* [BÄ 9Ä V 53/18Ä B](#)) wegen eines nicht ordnungsgemäß beschiedenen Antrags der Klägerin auf Terminsaufhebung hat die Klägerin im wieder aufgenommenen Berufungsverfahren keine neuen Anträge gestellt.

14

Das LSG hat mit Urteil vom 27.5.2020 ([LÄ 6Ä VU 3716/19 ZVW](#)) die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 1.2.2018 erneut zurückgewiesen. Das SG habe die Klagen zu Recht als unzulässig abgewiesen. Eine isolierte Leistungsklage auf höhere Sozialleistungen und früheren Beginn bereits bewilligter Leistungen sei unzulässig, weil es bereits an der erforderlichen Behördenentscheidung fehle. Dasselbe gelte für eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage. Die Bescheide des Beklagten über die Leistungsbewilligung seien bestandskräftig, weil sie Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens gewesen seien. Das gelte auch für den Bescheid vom 8.11.2007. Die auf diesen Bescheid bezogene Untätigkeitsklage sei unzulässig, weil es an einem Widerspruch fehle. Im Übrigen wäre das Leistungsbegehren der Klägerin aber auch unbegründet. Sie habe nur Anspruch auf eine einheitliche Versorgung.

15

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verfahrensmängel und macht die Verletzung materiellen Rechts geltend. Die Entscheidung über ihre Klagen sei zu Unrecht durch Prozessurteil erfolgt. Zudem beruhe das Berufungsurteil auf fehlender Sachaufklärung und einer fehlerhaften Beweiswürdigung. Auch sei ihr nur unzureichend Akteneinsicht gewährt worden. Das LSG habe erneut nicht über ihre Ansprüche auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen, die Erhaltung des GdS und rückwirkende höhere

---

Rentenzahlungen (einschließlich des Berufsschadensausgleichs) ab November 1977 nach dem HHG und dem StrRehaG jeweils iVm dem BVG entschieden.

16

Die Klāgerin beantragt,

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

---

---

17

Der Beklagte beantragt,  
Â

18

Er meint, dass die Revisionsbegründung bereits nicht den formalrechtlichen Anforderungen entspreche.

Â

II

Â

19

Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Sie enthält zum Teil durch neue Anträge nach [Â§ 168 Satz 1 SGG](#) im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderungen (*dazu unter 2.*). Im Übrigen verfehlt sie die Begründungsanforderungen des [Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) (*dazu unter 3.*).

20

1.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die von der Klägerin begehrte Verurteilung des Beklagten zur Bescheidung verschiedener *â* nicht näher bezeichneter *â* Anträge, die Aufhebung seines Bescheids vom 8.11.2007, die rückwirkende Feststellung weiterer Schädigungsfolgen und eines höheren GdS, die Gewährung von Versorgungsleistungen (Grundrente, Ausgleichsrente einschließlich Berufsschadensausgleich) rückwirkend für die Zeit ab November 1977 nach dem StrRehaG und dem HHG jeweils iVm dem BVG, hilfsweise als Härteausgleich nach [Â§ 89 BVG](#). Außerdem macht die Klägerin die Bewilligung des Berufsschadensausgleichs nach einem höheren Vergleichseinkommen und einen Kinderzuschlag ab April 1981 geltend.

21

2.Â Die von der Klägerin gestellten Revisionsanträge zu 5. und 6. sind nach [Â§ 168 Satz 1 SGG](#) unzulässig. Sie beinhalten im Revisionsverfahren nicht statthafte Klageänderungen, weil sie den Streitgegenstand gegenüber dem

---

Berufungsverfahren unzulässig erweitern (*dazu unter a*). Dies gilt auch für ihren Revisionsantrag zu 1., soweit er sich pauschal auf alle gegenüber dem Beklagten gestellten Anträge der Klägerin auf Gewährung von Renten nach dem HHG/BVG, StrRehaG/BVG und Erhaltung des GdS bezieht (*dazu unter b*). Dasselbe gilt schließlich für ihren Revisionsantrag zu 7., soweit die Klägerin mit ihm die mit den Anträgen zu 5. und 6. verfolgten Begehren im Wege des Härteausgleichs geltend macht (*dazu unter c*).

22

a) Nach [§ 168 Satz 1 SGG](#) ist eine Klageänderung in der Revisionsinstanz unzulässig. Eine Klageänderung ist eine Änderung des Streitgegenstands. Dieser bestimmt sich nach der mit dem Klageantrag angestrebten Rechtsfolge und dem Klagegrund (Sachverhalt), aus dem sie sich ergeben soll (*BSG Urteil vom 14.3.2006 – B 4 RA 41/04 R – SozR 4 – 2600 – § 255a Nr 1 RdNr 30 – 31 = juris RdNr 30*). Das Verbot der Klageänderung soll verhindern, dass das Revisionsgericht einen Sachverhalt wurdigen muss, den das Berufungsgericht als letzte Tatsacheninstanz zuvor noch nicht beurteilt hat und auch nicht zu beurteilen brauchte (*BSG Urteil vom 14.3.2006, aaO*).

23

Danach hat die Klägerin mit ihren Anträgen zu 5. und 6. in der Revisionsinstanz den Streitgegenstand unzulässig erweitert. Denn mit diesen Anträgen hat sie mit ihrer Revision einen Kinderzuschlag ab 18.4.1981 und eine erweiterte Bezeichnung der bei ihr festgestellten Schädigungsfolgen beantragt, ohne dass diese Begehren Gegenstand des vorangegangenen Klage- und Berufungsverfahrens waren. Damit hat die Klägerin im Revisionsverfahren ihre Anträge und auch den zu deren Begründung erforderlichen Lebenssachverhalt gegenüber der letzten Tatsacheninstanz beim LSG entgegen [§ 168 Satz 1 SGG](#) unzulässig erweitert.

24

b) Unzulässig nach [§ 168 Satz 1 SGG](#) ist auch ihr Revisionsantrag zu 1., soweit er sich pauschal auf die Feststellung einer Untätigkeit des Beklagten im Hinblick auf nicht näher bezeichnete Anträge der Klägerin auf Gewährung von Renten nach dem HHG/BVG, StrRehaG/BVG und Erhaltung des GdS bezieht. Denn Gegenstand des vorangegangenen Klage- und Berufungsverfahrens waren nur die von der Klägerin (auch) beim SG ausdrücklich gestellten Anträge auf rückwirkende Gewährung von Versorgungsleistungen nach einem GdS von 80, hilfsweise im Wege des Härteausgleichs, und auf Bescheidung eines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 8.11.2007. Eine sinngemäß geltend gemachte Untätigkeit des Beklagten bei der Bescheidung anderer Anträge hat die Klägerin nicht zum Gegenstand des vorangegangenen Klage- und Berufungsverfahrens gemacht.

25

---

Der Revisionsantrag der KlÄgerin zu 1. ist im Äbrigen auch deshalb unzulÄssig, weil er zu unbestimmt ist. Nach [Ä§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) muss die RevisionsbegrÄndung einen bestimmten Antrag enthalten, aus dem sich im Kontext der BegrÄndung eindeutig ergibt, welches prozessuale Ziel der RevisionsfÄhrer erreichen will (BSG Urteil vom 6.3.2003 â [BÄ 4Ä RA 35/02Ä R Ä](#) â [SozR 4â2600 Ä§ 313 NrÄ 1 RdNrÄ 8](#) =Ä juris RdNrÄ 15; BSG Urteil vom 13.8.1997 â [9Ä RVs 10/96Ä](#) â juris RdNrÄ 10, insoweit nicht in [SozR 3â3870 Ä§ 4 NrÄ 21](#) abgedruckt; BSG Urteil vom 20.3.1996 â [6Ä RKa 51/95Ä](#) â [BSGEÄ 78, 98](#) =Ä [SozR 3â2500 Ä§ 87 NrÄ 12](#) â juris RdNrÄ 15, jeweils mwN). Dieses Erfordernis verfehlt der Revisionsantrag der KlÄgerin. Auch die RevisionsbegrÄndung trÄgt hierzu nichts bei. Der Antrag bezieht sich pauschal auf eine mÄgliche Vielzahl unbenannter und nicht nÄher bezeichneter AntrÄge, die der Beklagte angeblich nicht beschieden haben soll. Es ist aber nicht Aufgabe des BSG als Revisionsgericht, mÄglicherweise noch offene und entscheidungsrelevante AntrÄge der KlÄgerin gegenÄber dem Beklagten aus dem mehr als 1500Ä Seiten umfassenden Verwaltungsvorgang herauszusuchen und damit den Umfang des mit der Revision insoweit verfolgten Begehrens erst zuverlÄssig zu bestimmen (vgl BSG Urteil vom 24.3.2016 â [BÄ 12Ä R 5/15Ä R Ä](#) â [SozR 4â1500 Ä§ 164 NrÄ 5 RdNrÄ 14](#)). Es obliegt vielmehr dem fÄr Verfahren vor dem BSG vorgeschriebenen rechtskundigen ProzessbevollmÄchtigten ([Ä§ 73 Abs 4 SGG](#)), das zur ordnungsgemÄßen RevisionsbegrÄndung Erforderliche herauszusuchen (vgl BSG Urteil vom 30.3.2011 â [BÄ 12Ä KR 23/10Ä RÄ](#) â juris RdNrÄ 13).

26

Soweit die KlÄgerin in ihrer RevisionsbegrÄndung verschiedene ihrer Ansicht nach noch nicht von dem Beklagten beschiedene AntrÄge und WidersprÄche benennt, hatte sie â mit Ausnahme der vermeintlich noch offenen Entscheidung des Beklagten Äber einen Widerspruch gegen den Bescheid vom 8.11.2007Ä â keinen dieser AntrÄge oder WidersprÄche ausdrÄcklich und eindeutig zum Gegenstand des vorangegangenen Klage- und Berufungsverfahrens gemacht. Auch diesbezÄglich liegen deshalb in der Revisionsinstanz nach [Ä§ 168 Satz 1 SGG](#) unzulÄssige KlageÄnderungen vor.

27

c)Ä Ebenfalls als nach [Ä§ 168 Satz 1 SGG](#) unzulÄssig erweist sich schlieÄlich der Revisionsantrag zu 7., soweit die KlÄgerin mit ihm die erstmals in der Revisionsinstanz zum Streitgegenstand gemachten Begehren der AntrÄge zu 5. und 6. im Wege des HÄrteausgleichs nach [Ä§ 89 BVG](#) geltend macht.

28

3.Ä Die Äbrigen von der KlÄgerin gestellten RevisionsantrÄge zu 1. bis 4. und 7. sind unzulÄssig, weil die Revision in Bezug auf diese AntrÄge die gesetzlichen BegrÄndungsanforderungen des [Ä§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) verfehlt.

Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel zunächst die Abweisung ihrer Klagen durch das SG als unzulässig und die Bestätigung dieses Prozessurteils durch das LSG. Sie hat aber entgegen [§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) keine Tatsachen bezeichnet, die den behaupteten Mangel ergeben. Ebenso wenig hat sie den das Prozessurteil des SG bestätigenden Rechtsstandpunkt des LSG mit rechtlichen Argumenten angegriffen (*dazu unter a*). Die Bezeichnung der erforderlichen Tatsachen fehlt auch hinsichtlich ihrer Rügen der mangelnden Sachaufklärung (*dazu unter b*), der fehlerhaften Beweiswürdigung (*dazu unter c*), der Verletzung der richterlichen Hinweispflicht (*dazu unter d*) und der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch unterbliebene Akteneinsicht (*dazu unter e*). Auch die von der Klägerin sinngemäß erhobenen Sachrügen (materiell-rechtlichen Rügen) verfehlen die gesetzlichen Begründungsanforderungen (*dazu unter f*).

a) Die Klägerin hält die Abweisung ihrer Klagen durch das SG als unzulässig und die Bestätigung dieses Prozessurteils durch das LSG für verfahrensfehlerhaft. Sie ist der Auffassung, die Vorinstanzen hätten durch Sachurteil über die von ihr geltend gemachten Ansprüche entscheiden müssen. Diese Rüge betrifft die mit dem Revisionsantrag zu 1. begehrte Aufhebung des Bescheids vom 8.11.2007, die mit den Revisionsanträgen zu 2. bis 4. und 7. hilfsweise im Wege des Härteausgleichs hilfsweise begehrte rückwirkende Feststellung eines GdS von 80 und 100 sowie die damit korrespondierende rückwirkende Gewährung der Versorgungsleistungen (Grundrente, Ausgleichsrente einschließlich eines Berufsschadensausgleichs auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens nach der Besoldungsgruppe R 1/R 2) nach dem StrRehaG und dem HHG jeweils iVm dem BVG.

Mit ihrem Angriff gegen die vom SG getroffene Entscheidung durch ein Prozessurteil statt eines Sachurteils rügt die Klägerin einen Verfahrensmangel der ersten Instanz. Dieser kann ausnahmsweise in der Berufungsinstanz fortwirken und deshalb mit der Revision angegriffen werden, wenn anstelle eines erstinstanzlichen Prozessurteils eine Sachentscheidung hätte ergehen müssen und auch das LSG lediglich das Prozessurteil des SG bestätigt hat (*BSG Beschluss vom 5.4.2018* [B 1 KR 102/17 B](#) *juris RdNr 9 mwN*).

Die Verfahrensrüge der Klägerin entspricht jedoch nicht den Anforderungen des [§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#).

---

Danach sind bei der Begründung von Verfahrensmängeln die Tatsachen zu bezeichnen, die den Mangel ergeben. Erforderlich hierfür ist eine genaue und widerspruchsfreie Darlegung aller relevanten Verfahrensvorgänge, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Revisionsbegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann, das LSG also ohne den gerügten Verfahrensmangel möglicherweise anders entschieden hätte (BSG Urteil vom 11.6.2003 [BÄ 5Ä RJ 52/02Ä RÄ](#) [â juris RdNrÄ 13](#); BSG Urteil vom 7.4.1987 [â BÄ RAr 56/86Ä](#) [â juris RdNrÄ 16](#), insoweit nicht in [SozR 1500 ÄSÄ 164 NrÄ 31](#) abgedruckt; BSG Urteil vom 11.7.1985 [â BÄ RJ 88/84Ä](#) [â BSGE 58, 239](#) = [SozR 2200 ÄSÄ 1246 NrÄ 129](#) [â juris RdNrÄ 18](#); Fichte in Fichte/JÄttner, SGG, 3.Ä Aufl 2020, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 38](#)). Die maßgeblichen Vorgänge sind so exakt mitzuteilen, dass das Revisionsgericht sie, die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, ohne weitere Ermittlungen beurteilen kann (BSG Urteil vom 3.4.2014 [â BÄ 5Ä RE 13/14Ä RÄ](#) [â BSGEÄ 115, 267](#) = [SozR 4Ä 2600 ÄSÄ 6 NrÄ 12, RdNrÄ 20](#); BSG Urteil vom 29.8.2012 [â BÄ 10Ä EG 20/11Ä RÄ](#) [â SozR 4Ä 7837 ÄSÄ 2 NrÄ 18 RdNrÄ 15](#); BSG Urteil vom 6.5.2009 [â BÄ 6Ä A 1/08Ä RÄ](#) [â BSGEÄ 103, 106](#) = [SozR 4Ä 2500 ÄSÄ 94 NrÄ 2, RdNrÄ 77-78](#); Heinz in Roos/Wahrendorf/MÄller, SGG, 2.Ä Aufl 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 55](#)). Dies verlangt eine schlüssige Darlegung aller den gerügten Mangel ergebenden Tatsachen (Hauck in Zeihe, SGG, Werksstand: Mai 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 30d](#); ders in Hennig, SGG, Werksstand: Mai 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 121](#)). Dementsprechend muss sich das BSG die für den gerügten Verfahrensmangel maßgeblichen Tatsachen seinerseits nicht etwa selbst aus den Akten zusammensuchen (Berchtold in Berchtold, SGG, 6.Ä Aufl 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 28](#)).

34

Auf diese Tatsachenschilderung darf sich die Begründung einer Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz aber nicht beschränken, sondern sie muss davon ausgehend den geltend gemachten Mangel auch in rechtlicher Hinsicht substantiiert aufzeigen. Der Revisionsführer muss daher die Gründe, die den gerügten Verfahrensmangel aus seiner Sicht ergeben, in seiner Revisionsbegründung gesamthaft und schlüssig darlegen (Hauck in Hennig, SGG, Werksstand: Mai 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 117](#)). Hierzu sind zunächst Ausführungen zur Rechtsauffassung des LSG sowie die genaue und nachvollziehbare Angabe erforderlich, inwiefern das Gericht ausgehend von seiner Rechtsansicht gegen welche gerichtsverfahrensrechtliche Norm verstoßen hat (Berchtold in Berchtold, SGG, 6.Ä Aufl 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 29](#)). Zu diesem Zweck hat der Revisionsführer nach [ÄSÄ 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#) die verletzte Norm des Prozessrechts zu bezeichnen. Dabei muss sie von ihm zwar nicht ausdrücklich genannt werden. Es genügt, wenn die Bestimmung sich aus dem Sinnzusammenhang der Revisionsbegründung ergibt (vgl BSG Urteil vom 19.8.2003 [â BÄ 2Ä U 38/02Ä RÄ](#) [â SozR 4Ä 2700 ÄSÄ 2 NrÄ 1 RdNrÄ 7](#) = [juris RdNrÄ 19](#); Hauck in Zeihe, SGG, Werksstand: Mai 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 30d](#); Heinz in Roos/Wahrendorf/MÄller, SGG, 2.Ä Aufl 2021, [ÄSÄ 164 RdNrÄ 46](#)). Der Revisionsführer muss aber aus ihr die Gründe ableiten, die nach seiner Auffassung aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der angefochtenen

---

Entscheidung diese als verfahrensfehlerhaft erscheinen lassen (vgl. *Hauck in Hennig, SGG, Werksstand: Mai 2021, Â§Â 164 RdNrÂ 117, 121*). Denn auch fÃ¼r die VerfahrensÃ¼ge bezweckt die RevisionsbegrÃ¼ndung, frÃ¼hzeitig Klarheit Ã¼ber Art, Umfang und Ziel der Revisionsangriffe zu erzielen (vgl. *BSG GroÃer Senat Beschluss vom 13.6.2018 âÂ GS 1/17Â â BSGE 127, 133 =Â SozR 4â1500 Â§Â 164 NrÂ 9, RdNrÂ 35; Hauck in Hennig, SGG, Werksstand: Mai 2021, Â§Â 164 RdNrÂ 117*).

35

âAuseinandersetzungâ heiÃt auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*BSG Beschluss vom 26.8.2015 âÂ BÂ 13Â R 14/15Â RÂ â juris RdNrÂ 11; BSG Beschluss vom 6.3.2006 âÂ BÂ 13Â RJ 46/05Â RÂ â juris RdNrÂ 11, jeweils mwN*). Dabei darf sich die notwendige rechtliche Auseinandersetzung mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung nicht nur in abstrakten, formelhaften oder inhaltsleeren AllgemeinplÃ¤tzen ohne Bezug zum angefochtenen Urteil erschÃ¶pfen oder die Rechtsauffassung der Vorinstanz schlicht als unrichtig bezeichnen (vgl. *BSG GroÃer Senat Beschluss vom 13.6.2018 âÂ GS 1/17Â â BSGEÂ 127, 133 =Â SozR 4â1500 Â§Â 164 NrÂ 9, RdNrÂ 35 mwN*). Die RechtsaufÃ¼hrungen einer VerfahrensÃ¼ge mÃ¼ssen vielmehr verdeutlichen, warum der RevisionsfÃ¼hrer sich aus seiner Sicht durch die prozessrechtliche Vorgehensweise der Vorinstanz verletzt sieht.

36

Die nach diesen MaÃstÃ¤ben fÃ¼r eine VerfahrensÃ¼ge erforderlichen tatsÃ¤chlichen und daran anknÃ¼pfenden rechtlichen AufÃ¼hrungen enthÃ¤lt die RevisionsbegrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin nicht.

37

aa)Â Dies betrifft zunÃ¤chst die Behauptung, die Vorinstanzen seien zu Unrecht von einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber die mit ihren Klagen weiterverfolgten AnsprÃ¼che ausgegangen.

38

Nach [Â§Â 141 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGG](#) binden rechtskrÃ¤ftige Urteile die Beteiligten, soweit Ã¼ber den Streitgegenstand entschieden worden ist. Eine trotz entgegenstehender Rechtskraft erhobene erneute Klage zwischen denselben Beteiligten ist unzulÃ¤ssig (*BSG Urteil vom 12.12.2013 âÂ BÂ 4Â AS 17/13Â R Â SozRÂ 4â1500 Â§Â 192 NrÂ 2 RdNrÂ 14*). GrundsÃ¤tzlich erfasst die Bindungswirkung der (materiellen) Rechtskraft nur die Urteilsformel ([Â§Â 136 AbsÂ 1 NrÂ 4 SGG](#)) und ist auf den darin enthaltenen Gedanken beschrÃ¤nkt (*BSG Urteil vom 11.5.1999 âÂ BÂ 11Â AL 69/98Â RÂ â SozR 3â1500 Â§Â 75 NrÂ 31 âÂ juris RdNrÂ 19; BSG Beschluss vom 25.1.2017 âÂ BÂ 3Â KR 41/16Â BÂ â juris RdNrÂ 8, jeweils mwN*). Reicht die Urteilsformel zur Bestimmung ihrer Tragweite nicht aus, wie insbesondere bei klageabweisenden Urteilen, sind die

---

Entscheidungsgründe einschließlich der tatsächlichen Feststellungen im Urteilstatbestand ([ÄSÄ 136 Abs 1 Nr 5 und 6 SGG](#)) zur Bestimmung des Rechtskraftumfangs hinzuzuziehen (vgl BSG Urteil vom 28.3.2019 [BÄ 3Ä KR 2/18Ä RÄ](#) [BSGEÄ 127, 288](#) = [SozR 4Ä 2500 ÄSÄ 130b NrÄ 3, RdNrÄ 35](#); BSG Beschluss vom 18.9.2003 [BÄ 9Ä V 82/02Ä BÄ](#) [juris RdNrÄ 8](#); Bolay in Berchtold, SGG, 6.Ä Aufl 2021, [ÄSÄ 141 RdNrÄ 9](#); Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, [ÄSÄ 141 RdNrÄ 7a](#)). Herausgehobene Bedeutung hat dabei der Klageantrag, der nach [ÄSÄ 123 SGG](#) maßgeblich den Streitgegenstand bestimmt (Schätz in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGG, [ÄSÄ 141 RdNrÄ 25](#), Stand: 5.4.2018; vgl auch BSG Beschluss vom 22.4.2008 [BÄ 1Ä SF 1/08Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 1500 ÄSÄ 51 NrÄ 4 RdNrÄ 26 mwN](#)).

39

Bereits die danach erforderlichen Tatsachen zur Bestimmung des Rechtskraftumfangs des vorangegangenen rechtskräftigen Urteils des LSG vom 26.6.2014 ([LÄ 6Ä VU 2236/13Ä ZVW](#)) und des zuvor ergangenen, ebenfalls teilweise rechtskräftig gewordenen Urteils des LSG vom 24.5.2012 ([LÄ 6Ä VU 6/10](#)) hat die Klägerin nicht ausreichend iS von [ÄSÄ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) bezeichnet. Überdies lässt ihre Revisionsbegründung das notwendige Mindestmaß an rechtlicher Argumentation gegen den übereinstimmenden Rechtsstandpunkt von SG und LSG vermissen, über die insoweit von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche sei bereits rechtskräftig entschieden. Weder legt die Klägerin dar, was genau sie in dem vorangegangenen Berufungsverfahren ([LÄ 6Ä VU 6/10](#) und [LÄ 6Ä VU 2236/13 ZVW](#)) beantragt hat (Klageanträge), noch gibt sie wieder, was das LSG daraufhin jeweils abschließend entschieden hat (Tenor und Entscheidungsgründe). Ebenso wenig führt die Klägerin aus, welche Folgen sich daraus nach ihrer Ansicht für den Rechtskraftumfang dieser LSG-Entscheidungen ergeben. Dies hätte schon deshalb nahegelegen, weil sich sowohl das SG als auch ihm folgend das LSG für ihren diesbezüglichen Rechtsstandpunkt in den Entscheidungsgründen auf die Rechtskraftwirkung der vorgenannten LSG-Urteile berufen. Stattdessen behauptet die Klägerin lediglich pauschal, die Vorinstanzen hätten über die von ihr geltend gemachten Ansprüche noch nicht entschieden, ohne inhaltlich auf die Voraussetzungen und die Grenzen der Rechtskraft einzugehen. Eine solche argumentative Auseinandersetzung mit der Zulässigkeitsherde der Rechtskraft wäre hier aber geboten gewesen. Denn zum einen macht die Klägerin selbst geltend, sie habe seit 2007 in jedem Verfahren vor SG und LSG auch für den Zeitraum November 1977 bis Oktober 1992 rückwirkende Renten nach dem HHGÄ BVG beantragt, und zum anderen sind diese Anträge, wie ausgeführt, maßgeblich für die Bestimmung des Rechtskraftumfangs einer gerichtlichen Entscheidung.

40

bb) Auch hinsichtlich der mit ihrem Revisionsantrag zu 1. begehrten Aufhebung des Bescheids vom 8.11.2007, den die Vorinstanzen als Gegenstand des

---

vorangegangenen rechtskräftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens ([LÄ 6Ä VU 6/10](#) und [LÄ 6Ä VU 2236/13 ZVW](#)) gesehen haben, verfehlt die Revision die Begründungsanforderungen des [Ä§Ä 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#). In Bezug auf diesen Bescheid hätte die Klägerin ebenfalls Tatsachen bezeichnen und daran anschließend rechtliche Erwägungen vorbringen müssen, die das Argument der Vorinstanzen in den hier angefochtenen Entscheidungen entkräften könnten, der Bescheid sei entsprechend seiner Rechtsbehelfsbelehrung nach [Ä§Ä 96 SGG](#) Gegenstand des vorgenannten Berufungsverfahrens geworden. Dasselbe gilt für das zur Begründung der Unzulässigkeit der Untätigkeitsklage herangezogene Argument, dass es an einem Widerspruch der Klägerin gegen diesen Bescheid fehle. Denn auch dann stünde dessen Bestandskraft nach [Ä§Ä 77 SGG](#) einer erneuten gerichtlichen Überprüfung entgegen.

41

cc) Schließend hat die Klägerin keine den Darlegungsanforderungen des [Ä§Ä 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#) genägenden Tatsachen bezeichnet, um die Annahme der Vorinstanzen zu erschüttern, einem Sachurteil über die von ihr geltend gemachte Ansprache stehe neben ihrer bereits im vorangegangenen Berufungsverfahren ([LÄ 6Ä VU 6/10](#) und [LÄ 6Ä VU 2236/13 ZVW](#)) erfolgten rechtskräftigen Ablehnung zusätzlich das Fehlen des vor einer erneuten Klageerhebung notwendigen behördlichen Vorverfahrens entgegen. Ausgehend von den nicht mit zulässigen Revisionsangriffen erschütterten, eine bestands- bzw rechtskräftige Ablehnung dieser Ansprache begründenden Tatsachenfeststellungen des LSG hätte sie ihrerseits Tatsachen bezeichnen müssen, auf welchem Weg sie dennoch eine erneute Sachprüfung ihrer Ansprache durch den Beklagten in einem Vorverfahren als grundsätzliche Voraussetzung einer erneuten gerichtlichen Überprüfung (vgl. [Ä§Ä 78 SGG](#)) bewirkt haben könnte. Solche nachvollziehbaren tatsächlichen Darlegungen und daran anknüpfende rechtliche Ausführungen fehlen.

42

Mangels Bezeichnung der erforderlichen Tatsachen und des unabdingbaren Mindestmaßes an Rechtsvortrag erweist sich die Verfahrensrüge der Klägerin gegen die Abweisung ihrer Klageanträge durch Prozess statt durch Sachurteil daher insgesamt als unzulässig.

43

b) Die von der Klägerin ausdrücklich erhobene Rüge mangelnder Sachaufklärung ([Ä§Ä 103 SGG](#)) hat sie ebenfalls nicht im gebotenen Umfang begründet. Dies hätte nach [Ä§Ä 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#) die Darlegung erfordert, aufgrund welcher Tatsachen sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung Unzulässigkeit der beim SG erhobenen Klagen zu welchen weiteren Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen und was diese voraussichtlich erbracht hätten (BSG Urteil vom 31.3.2017 [ÄÄÄ BÄ 12Ä R 7/15Ä R ÄÄÄ BSGEÄ 123, 50](#) = *SozR 4ÄÄ 2400 ÄÄÄ 7 NrÄ 30, RdNrÄ 14; BSG Urteil vom*

---

13.11.2012 [BÄ 2Ä U 19/11Ä RÄ](#) [BSGEÄ 112, 177](#) =Ä SozR 4Ä [2700 ÄÄÄ 8 NrÄ 46, RdNrÄ 29; BSG Urteil vom 9.6.1982](#) [6Ä RKA 26/80Ä](#) [juris RdNrÄ 14, insoweit nicht in BSGEÄ 53, 291](#) =Ä SozR 5520 ÄÄÄ 21 NrÄ 1 abgedruckt; Leitherer in MeyerÄ [Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, ÄÄÄ 164 RdNrÄ 12a](#)). Solchen Vortrag enthÄ¼lt die BerufungsbegrÄ¼ndung aber nicht. Nur so lieÄ¼e sich aber beurteilen, ob der behauptete VerfahrensverstÄ¼ß sich Ä¼berhaupt, wie erforderlich, auf das Verfahrensergebnis auswirken kann. Denn die Beachtung von Verfahrensvorschriften ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, Ergebnisse des Gerichtsverfahrens sicherzustellen, die dem materiellen Recht entsprechen (vgl. BSG Urteil vom 26.8.1994 [13Ä RJ 11/94Ä](#) [juris RdNrÄ 25; BSG Urteil vom 24.4.1991](#) [9aÄ RV 10/91Ä](#) [SozR 3Ä \[1500 ÄÄÄ 67 NrÄ 1\]\(#\)](#) [juris RdNrÄ 13; BSG GroÄ¼er Senat Beschluss vom 10.12.1974](#) [GS 2/73](#) ÄÄÄ [BSGEÄ 38, 248](#) =Ä SozR 1500 ÄÄÄ 67 NrÄ 1 [juris RdNrÄ 30](#)).

44

c)Ä Soweit die KlÄ¼gerin sich gegen die BeweiswÄ¼rdigung des LSG wendet und damit eine Verletzung von [ÄÄÄ 128 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#) geltend macht, hÄ¼tte sie zumindest in groben ZÄ¼gen darlegen mÄ¼ssen, gegen welche Denkgesetze oder allgemeinen ErfahrungssÄ¼tze das LSG verstÄ¼ßen, aus welchen GrÄ¼nden es die Grenzen der freien richterlichen BeweiswÄ¼rdigung Ä¼berschritten haben sollte und zu welchem Ergebnis die beanstandete BeweiswÄ¼rdigung stattdessen hÄ¼tte fÄ¼hren mÄ¼ssen (BSG Urteil vom 27.3.2012 [BÄ 2Ä U 7/11Ä RÄ](#) [SozR 4Ä \[2700 ÄÄÄ 2 NrÄ 19 RdNrÄ 21; BSG Urteil vom 29.4.2010\]\(#\)](#) [BÄ 9Ä VG 1/09Ä RÄ](#) [BSGE 106, 91](#) =Ä SozR 4Ä [3800 ÄÄÄ 1 NrÄ 17, RdNrÄ 47; BSG Urteil vom 7.4.1987](#) [11bÄ RAr 56/86Ä](#) [SozR 1500 ÄÄÄ 164 NrÄ 31](#) [juris RdNrÄ 16; BSG Urteil vom 26.9.1957](#) [4Ä RJ 214/56Ä](#) [SozR NrÄ 28 zu ÄÄÄ 164 SGG](#) [juris RdNrÄ 2; Hauck in Zeihe, SGG, Werksstand: Mai 2021, ÄÄÄ 164 RdNrÄ 30d; Leitherer in MeyerÄ \[Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, ÄÄÄ 164 RdNrÄ 12c\]\(#\)\). Solche Darlegungen enthÄ¼lt die RevisionsbegrÄ¼ndung nicht. Die von ihr gefÄ¼hrten Angriffe gegen verschiedene Einzelheiten der berufsgerichtlichen Rechtsanwendung tragen zur Bezeichnung der erforderlichen Tatsachen nichts bei. Sie betreffen keinen Mangel auf dem Weg zur Entscheidungsfindung \(\[error in procedendoÄ\]\(#\)\), sondern deren inhaltliches Ergebnis \(\[error in iudicandoÄ\]\(#\)\), stellen also keine VerfahrensRÄ¼ge, sondern allenfalls eine sinngemÄ¼ße SachRÄ¼ge dar \(\*dazu unterÄ f\*\).](#)

45

d)Ä Die von der KlÄ¼gerin sinngemÄ¼ß behauptete Verletzung der richterlichen Hinweispflicht verfehlt ebenfalls die BegrÄ¼ndungsanforderungen des [ÄÄÄ 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#). Die KlÄ¼gerin hat wiederum die Angabe der Tatsachen versÄ¼umt, die den genannten Verfahrensmangel ergeben kÄ¼nnten (vgl. hierzu Hauck in Zeihe, SGG, Werksstand: Mai 2021, ÄÄÄ 164 RdNrÄ 30d mwN). DafÄ¼r hÄ¼tte sie aufzeigen mÄ¼ssen, welcher nÄ¼her zu bezeichnende Verfahrensstand das LSG aus welchem Grund zu welchem rechtlichen Hinweis aufgrund welcher Tatsachen gegenÄ¼ber der zwar im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertretenen, aber durchaus hinreichend rechtskundigen KlÄ¼gerin hÄ¼tte

---

veranlassen sollen. Auch trägt die Klägerin nicht vor, was sie auf einen entsprechenden Hinweis vorgebracht hätte.

46

e) Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel sinngemäß noch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, [§ 62 SGG](#)) durch unzureichende Gewährung von Akteneinsicht geltend macht, fehlt es ebenfalls an der Bezeichnung der erforderlichen Tatsachen und einer möglichen Ergebnisrelevanz. Der Klägerin wäre es zumutbar gewesen, im Revisionsverfahren mit anwaltlicher Hilfe die Aktenteile zu bezeichnen, die sie nicht ausreichend einsehen konnte, und darzulegen, welcher entscheidungserhebliche Vortrag dadurch verhindert worden ist (vgl. *BSG Urteil vom 16.10.1991* [11 RAr 23/91](#) [BSGE 69, 280](#) = [SozR 34 4100](#) [§ 128a Nr 5](#) [juris RdNr 17 mwN](#)). Dies gilt umso mehr, als sie in längeren Abschnitten des seit Ende 2000 andauernden Versorgungsverfahrens anwaltlich vertreten war und mehrfach Akteneinsicht genommen hat.

47

f) Die von der Klägerin pauschal erhobenen Sachrügen (Verletzungen materiellen Rechts) gehen schon deshalb ins Leere, weil sie wie ausgeführt keine durchgreifenden (zulässigen und begründeten) Verfahrensrügen gegen die tragende Erwägung der Vorinstanzen erhoben hat, ihre Klagen seien wegen entgegenstehender Rechtskraft der vorangegangenen LSG-Urteile und fehlendem behördlichen Vorverfahren bereits unzulässig. Ist das angefochtene Urteil aber auf mehrere unabhängige, die Entscheidung selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Begründung für jede dieser Erwägungen darlegen, inwiefern sie gegen das Gesetz verstößt und ungeeignet ist, das von der Vorinstanz gefundene Ergebnis zu tragen (*BSG Urteil vom 11.6.2003* [BÄ 5 RJ 52/02 R](#) [juris RdNr 13](#)). Anderenfalls ist die Revision unzulässig, weil die Begründung nicht geeignet ist, das angefochtene Urteil insgesamt in Frage zu stellen (*BSG Beschluss vom 18.6.2002* [BÄ 2 U 34/01 R](#) [SozR 34 1500](#) [§ 164 Nr 12](#) [juris RdNr 15](#); *BSG Beschluss vom 13.11.2001* [BÄ 11 AL 47/01 R](#) [juris RdNr 13](#), jeweils *mwN*).

48

Hiervon ausgehend verfehlen die Sachrügen der Klägerin die Begründungsanforderungen des [§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) schließlich auch deshalb, weil sie das dafür erforderliche Mindestmaß an zielgerichtetem und geordnetem rechtlichem Vortrag (vgl. hierzu ausführlich *BSG Großer Senat Beschluss vom 13.6.2018* [GS 1/17](#) [BSGE 127, 133](#) = [SozR 4 1500](#) [§ 164 Nr 9](#), *RdNr 33 ff mwN*) vermissen lassen. Denn hierfür wäre ua ein Eingehen auf den rechtlichen Gedankengang des Berufungsgerichts im Hinblick auf die Gewährung nur einer einheitlichen Versorgung unumgänglich gewesen. Dies erfordert zwingend eine substantiierte rechtliche

---

Auseinandersetzung mit den einschlägigen Gründen der angefochtenen Entscheidung. Entsprechende Ausführungen enthält die Revisionsbegründung aber nicht. Die Klägerin darf sich nicht nur wie hier darauf beschränken, auf die Unvereinbarkeit der in der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen (vgl. BSG Großer Senat Beschluss vom 13.6.2018 – GS 1/17 – BSGE 127, 133 – SozR 4–1500 – § 164 Nr. 9, RdNr. 35; BSG Beschluss vom 2.7.2018 – BA 10 – G 2/17 – R – SozR 4–1500 – § 164 Nr. 7 RdNr. 12).

49

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024